



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Per E-Mail

Leiterinnen und Leiter der höheren Jagd-  
behörden an den Regierungen

Name

Leiterinnen und Leiter der unteren Jagd-  
behörden an den Kreisverwaltungsbehörden

Telefon

Leiterinnen und Leiter der ÄELF

Telefax  
089 2182-2791

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F8-7940-1/320

München

01.07.2018

## **Afrikanische Schweinepest (ASP) - Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Herr Ministerialdirektor Hubert Bittlmayer in seinem Schreiben an Sie vom 03.04.2018 (Gz. F8-7940-1/320) bereits dargestellt hat, breitet sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) in den osteuropäischen Ländern kontinuierlich aus. Der Präsident des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) hat aktuell im Bundestag berichtet, dass die ASP in den betroffenen europäischen Mitgliedstaaten bisher nicht zum Erliegen gekommen sei. Die Zahlen seien im Gegenteil seit dem Jahr 2014 drastisch nach oben gegangen. Die sprunghafte Ausbreitung (bis zu 1000 km) sei hierbei hauptsächlich durch Verschleppung durch den Menschen oder durch Transporte erfolgt.

Neben der Sensibilisierung der Bevölkerung zum Schutz gegen Einschleppung ist aber auch die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention notwendig. Wir bitten daher weiterhin um eine konsequente Umsetzung des Maßnahmenpaktes von 2015. Neben den verschiedenen anderen „Bausteinen“ sehen wir die Verwendung von Nachtsichttechnik bei der Schwarzwildjagd weiterhin als eine effiziente, tierschutzgerechte und die Sicherheit steigernde Methodik, die wir interessierten Jägerinnen

und Jägern durch die bayerische Verwaltungspraxis von Beauftragung und Genehmigung zur Verfügung stellen können. Damit werden wir auch den Wünschen der Revierinhaber gerecht, die in der Praxis mit den herkömmlichen Methoden oft an ihre Grenzen stoßen.

In einem Schreiben des Bayerischen Jagdverbands (BJV) vom 22.05.2018 wird die bayerische Verwaltungspraxis kritisiert. Der BJV möchte seine Kritik insbesondere auf Stellungnahmen der Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) stützen. Dazu ist klarzustellen, dass sowohl in der zitierten Stellungnahme des BMI als auch der des BMEL keine Ausführungen zur bayerischen Verwaltungspraxis gemacht werden. Die Stellungnahmen führen lediglich aus, dass keine Gesetzesänderung hinsichtlich der Nachsichttechnik zu erwarten sei. Insbesondere wegen der Stellungnahme des BMEL wurde daher bereits im o. g. LMS darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene keine Änderung der jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben ansteht und es daher bei der bayerischen Verwaltungspraxis von Genehmigung und Beauftragung bleiben muss.

Soweit der BJV die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags nennt, ist festzustellen, dass gutachterliche Stellungnahmen zur Information der Bundestagsabgeordneten nicht zwingend die Rechtsauffassung der Bundesregierung wiedergeben. Mit der rechtlichen Situation hat sich unser Haus, in Abstimmung mit dem bayerischen Innenministerium, ausführlich auseinandergesetzt und mit der bayerischen Verwaltungspraxis einen für die Jagdbehörden gangbaren und rechtssicheren Weg gefunden, revierbezogen einzelnen Jagdausübungsberechtigten die Schwarzwildjagd mit Nachsichttechnik zu ermöglichen.

Zum Schluss ist noch die Behauptung des BJV richtigzustellen, wonach die Jagdbehörden durch ihr Vorgehen „kriegstaugliche Nachtzielgeräte“ in den Umlauf brächten. Gegenstand der Zulassung in Bayern ist, wie bereits im Schreiben vom 03.04.2018 erläutert, ausdrücklich nur das Zusammenstecken von „frei verkäuflichen“ „Dual-Use“ Nachsichtvorsatzgeräten mit

Zielhilfsmitteln einer Jagdlangwaffe für die Schwarzwildjagd. Per se verbotene Nachtzielgeräte werden hingegen nicht zugelassen. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass keine waffenrechtlich verbotenen Nachtzielgeräte (Kompaktgeräte) in den Umlauf gelangen bzw. ihren Weg in die Illegalität finden können.

Wir machen weiter darauf aufmerksam, dass unser Haus die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Anstalt des öffentlichen Rechts gebeten hat, alle Möglichkeiten zur Reduktion des Schwarzwilds gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BayWaldG auszuschöpfen. Das umfasst auch die Nutzung von Nachtsichttechnik in Betrieben der BaySF. Ich bitte Sie, die BaySF bei diesem Auftrag zu unterstützen.

Angesichts der Entwicklung und der Risiken des Problems ASP bitte ich Sie nachdrücklich, die angebotenen Wege zu nutzen und weiterhin engagiert für eine umfassende Umsetzung des Maßnahmenpakets einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Windisch  
Ministerialdirigent